
7. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung – Gebührenanpassung

Sachverhalt:

Aufgrund wiederkehrender Vakanzen in der Finanzverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg konnten in den vergangenen Jahren notwendige Gebührenkalkulationen für die kommunalen Haushalte der Mitgliedsgemeinden nicht durchgeführt werden.

Nun liegt die aktuelle Gebührenkalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2025 vor.

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß §13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§14 Abs. 1 KAG).

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§14 Abs. 3 KAG).

2. Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, kostengünstigen und damit auch den Gebührenzahlern entgegenkommenden Erhebungsverfahrens.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen und Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen und auf einer Berechnungsgrundlage beruhen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.

Im Gegensatz zur Bemessung der Schmutzwassergebühren kann beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze

oder Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr – wie in vorliegender Gebührenkalkulation – mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

3. Erhebungsverfahren

Die erstmalige Erhebung der gebührenrelevanten bebauten und versiegelten Flächen erfolgte bei der Gemeinde im Jahr 2010. Bei der Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen erfolgt eine Differenzierung nach unterschiedlichen Versiegelungstypen entsprechend der Oberflächenbeschaffenheit d.h. nach der Art der Versiegelung. Diese sind in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde geregelt

4. Kosten

Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von einerseits Schmutzwasser und andererseits Niederschlagswasser erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Bereiche vorzunehmen.

Abschreibungen

Bei den Abschreibungen ist gemäß § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen. Diese sind aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung auf den Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Identisch ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersatzmittel vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Außerdem Vorteilhaft bei der Anwendung der Bruttomethode ist die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- und Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr gleichbleibende Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Vorgehen bemessen sich die Afa-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

Kalkulatorische Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung wird üblicherweise nach der Restwertmethode verfahren.

Kostensplitting

Jegliche Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswassergebühr zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Die Betriebskosten der Kanalisation/RÜB werden im Verhältnis von 50 : 50 aufgeteilt. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt – sowohl für kalkulatorische Zinsen als auch für Betriebskosten – im Verhältnis von 90 : 10.

Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Haushaltsjahr 2025 durchgeführt. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, so sind die Kostenüberdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 KAG bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; auch Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation und entsprechenden Beschluss über den Gebührensatz oder durch eine gegenseitige Verrechnung erfolgen. Die vorliegende Kalkulation beinhaltet eine Verlustabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 0 €.

Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

Der Gemeinderat hat als zuständiges Organ über die Höhe der Gebührensätze innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung hierfür ist eine sachgerechte Ermessensausübung und eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckenden Gebührenobergrenzen erkennbar sind. Sie werden ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentiellen Benutzer nach Maßgabe des in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstabes verteilt werden, wobei der voraussichtliche Umfang der Benutzungen bzw. Leistungen geschätzt werden muss. Die Gebührensatzobergrenze ist somit das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlich gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten geteilt werden.

Kalkulationsgrundlagen

Die Kostenfaktoren, Maßstabseinheiten und Kalkulationsgrundlagen, die sich nur im Wege von Schätzungen finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, unterliegen der Ermessensentscheidung des Gemeinderates.

Für die Gebührenkalkulation 2025 der Gemeinde wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

Planansätze 2025:

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Kosten und Leistungen wurden unter

Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2019 und den Prognosen und Gegebenheiten für 2025 sorgfältig hochgerechnet bzw. geschätzt.

Prognostizierte Abschreibungen, Auflösungsbeträge und Restbuchwerte des Anlagevermögens und des Anlagekapitals:

Zu den ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gehören nach § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KAG auch angemessene Abschreibungen sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Abschreibungs- und Verzinsungswerte wurden auf der Grundlage des Anlagennachweises 2025 sorgfältig hochgerechnet bzw. geschätzt.

Prognostizierte Schmutzwassermenge:

Die Schmutzwassermenge in Höhe von 29.962 cbm wurde anhand des vergangenen 5-Jahres Zeitraumes vorsichtig hochgerechnet.

Prognostizierte Niederschlagswassermenge:

Die maßgeblich versiegelten Flächen wurden anhand der Ergebnisse der letzten Haushaltsjahre geschätzt bzw. werden über GIS ausgewertet.

Kostenunterdeckung:

Die Übersicht über die erzielten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der vergangenen Haushaltsjahre ist in der Anlage dargestellt.

Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2025 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	5,21 €/m ³ (bisher 6,10 €/m ³)
Niederschlagswassergebühr	0,21 €/m ² (bisher 0,25 €/m ²)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf 5,21 €/m³ und der Niederschlagswassergebühr auf 0,21 €/m³ für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation – erfolgt durch die Finanzverwaltung des GVV Donau-Heuberg.
2. Die beigefügte 7. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Buchheim wird wie vorgelegt beschlossen.

Wenn eine Zelle nicht benötigt wird, bitte immer eine 0,00 eingeben, ansonsten stimmt die Rechnung auf Tabellenblatt 1 nicht.

3a) Aufwendungen

Konto	Bezeichnung der Aufwendungen	Plan Haushaltsjahr 2024			Plan Haushaltsjahr 2023			Mittelwert		
		Gesamt in €	Kliranlage in €	Kanal, RUB sonst. in €	Gesamt in €	Kliranlage in €	Kanal, RUB sonst. in €	Gesamt in €	Kliranlage in €	Kanal, RUB sonst. in €
	Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen									
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.000,00	10.000,00	-	10.000,00	10.000,00	-	10.000,00	10.000,00	-
4212000	Unterhaltung des sonst. Unbeweglichen Vermögens	9.500,00	-	9.500,00	1.500,00	-	1.500,00	4.166,67	-	4.166,67
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000,00	1.000,00	-	1.000,00	1.000,00	-	1.000,00	1.000,00	-
4241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	18.000,00	18.000,00	-	18.000,00	18.000,00	-	18.000,00	18.000,00	-
4241600	Gebäudebezogene Versicherungen	300,00	300,00	-	300,00	300,00	-	300,00	300,00	-
4271006	Aufwendungen für EDV	500,00	500,00	-	500,00	500,00	-	500,00	500,00	-
	Löhne und Gehälter									
	Löhne und Gehälter	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Aufwendungen für interne Leistungen									
4811001	Verwaltungskostenbeiträge	12.300,00	8.200,00	4.100,00	12.300,00	8.200,00	4.100,00	12.300,00	8.200,00	4.100,00
	Sonstige ordentliche Aufwendungen									
4431003	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	500,00	500,00	-	500,00	500,00	-	500,00	500,00	-
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	2.300,00	1.300,00	1.000,00	2.300,00	1.300,00	1.000,00	2.300,00	1.300,00	1.000,00
4452000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	71.000,00	71.000,00	-	62.000,00	62.000,00	-	68.500,00	68.500,00	-
	Summe Betriebskosten	118.900,00	112.300,00	6.600,00	108.400,00	101.800,00	6.600,00	117.566,67	108.300,00	9.266,67
	Abstreibungen									
4711000	AbA auf imm. Vermögensgegenstände u. Sachvermögen	54.114,00	17.595,00	36.519,00	45.516,00	6.152,00	39.364,00	47.436,33	9.966,33	37.470,00
	Zinsen									
9801000	Zinsen/Verzinsung	46.600,00	46.600,00	-	46.600,00	46.600,00	-	46.600,00	46.600,00	-
	Summe aus Investitionskosten	100.714,00	64.195,00	36.519,00	92.116,00	52.752,00	39.364,00	94.036,33	56.566,33	37.470,00
	Summe Kosten	219.614,00	176.495,00	43.119,00	200.516,00	154.552,00	45.964,00	211.603,00	164.866,33	46.736,67
	Kostenanteil	100%	80,37%	19,63%	100%	76,18%	23,82%	100%	77,91%	22,09%

3b) Ertragsverteilung

Konto	Bezeichnung der Aufwendungen	Haushaltsjahr			Haushaltsjahr			Haushaltsjahr		
		Gesamt in €	Kliranlage in €	Kanal, RUB sonst. in €	Gesamt in €	Kliranlage in €	Kanal, RUB sonst. in €	Gesamt in €	Kliranlage in €	Kanal, RUB sonst. in €
	Betriebliche Erträge									
3811003	Erstattungen von Gmd (Straßenentwässerungskostenanteil)	25.800,00	-	25.800,00	25.800,00	-	25.800,00	25.800,00	-	25.800,00
	Erstattungen von Zweckverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Sonstige betriebliche Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Erträge a.d. Auflösung v. Sonderposten	12.800,00	-	12.800,00	12.800,00	-	12.800,00	12.800,00	-	12.800,00
	Summe Erlöse	38.600,00	-	38.600,00	38.600,00	-	38.600,00	38.600,00	-	38.600,00


Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren

1a) Aufwendungen

Notiz: Farblich hinterlegte Felder sind Eingabefelder. In den anderen Zeilen sind Formeln hinterlegt.
Eingabefelder

Konto	Bezeichnung der Aufwendungen	Kosten Mittelwert 3 Jahre			Niederschlagswasser			Schmutzwasser				
		Gesamt in €	Kläranlage in €	Kanal, RÜB sonst. in €	Kläranlage in €	Kanal, RÜB sonst. in €	50%	Kläranlage in €	Kanal, RÜB sonst. in €	50%		
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen												
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.000,00	10.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	9.000,00	0,00	9.000,00	0,00	9.000,00
4212000	Unterhaltung des sonst. Unbeweglichen Vermögens	4.166,67	0,00	4.166,67	0,00	2.083,33	2.083,33	0,00	2.083,33	2.083,33	0,00	2.083,33
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000,00	1.000,00	0,00	100,00	0,00	100,00	900,00	0,00	900,00	0,00	900,00
4241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	18.000,00	18.000,00	0,00	1.800,00	0,00	1.800,00	16.200,00	0,00	16.200,00	0,00	16.200,00
4241600	Gebäudebezogene Versicherungen	300,00	300,00	0,00	30,00	0,00	30,00	270,00	0,00	270,00	0,00	270,00
4271006	Aufwendungen für EDV	500,00	500,00	0,00	50,00	0,00	50,00	450,00	0,00	450,00	0,00	450,00
	Löhne und Gehälter											
6	Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen für interne Leistungen											
4811001	Verwaltungskostenbeiträge	12.300,00	8.200,00	4.100,00	820,00	2.050,00	2.870,00	7.380,00	2.050,00	9.430,00	0,00	9.430,00
	Sonstige ordentliche Aufwendungen											
4431003	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	500,00	500,00	0,00	50,00	0,00	50,00	450,00	0,00	450,00	0,00	450,00
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	2.300,00	1.300,00	1.000,00	130,00	500,00	630,00	1.170,00	500,00	1.670,00	0,00	1.670,00
4452000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	68.500,00	68.500,00	0,00	6.850,00	0,00	6.850,00	61.650,00	0,00	61.650,00	0,00	61.650,00
	Summe Betriebskosten	117.566,67	108.300,00	9.266,67	10.830,00	4.633,33	15.463,33	97.470,00	4.633,33	102.103,33	60%	102.103,33
	Abschreibungen											
4711	AFA auf imm. Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	54.114,00	9.966,33	37.470,00	996,63	14.988,00	15.984,63	8.969,70	22.482,00	31.451,70	60%	31.451,70
	Zinsen											
	Zinsen/Verzinsung	46.600,00	46.600,00	0,00	4.660,00	0,00	4.660,00	41.940,00	0,00	41.940,00	0,00	41.940,00
	Summe aus Investitionskosten	100.714,00	56.566,33	37.470,00	5.656,63	14.988,00	20.644,63	50.909,70	22.482,00	73.391,70	60%	73.391,70
	Summe Kosten	218.280,67	164.866,33	46.736,67	16.486,63	19.621,33	36.107,97	148.379,70	27.115,33	175.495,03	60%	175.495,03
	Kostenanteil	100%	75,53%	21,41%	16,54%	16,54%	16,54%	80,40%	80,40%	80,40%	80,40%	80,40%

Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Buchheim

 Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung Produkt 538000 Abwasserbeseitigung Gemeinde Buchheim							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	12.800	12.800	12.800	12.800	12.800
3162000	Erträge a.d.Auflösung v.Sonderposten aus Beiträgen	0,00	12.800	12.800	12.800	12.800	12.800
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	152.617,68	152.000	152.000	152.000	152.000	152.000
3321200	Abwassergebühren	134.307,20	135.000	135.000	135.000	135.000	135.000
3321300	Niederschlagswasser	18.310,48	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
11	Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	152.617,68	164.800	164.800	164.800	164.800	164.800
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-54.784,89	-32.300	-40.300	-32.300	-32.300	-32.300
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-1.541,54	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-3.777,43	-1.500	-9.500	-1.500	-1.500	-1.500
4212001	Klärschlammabeseitigung	-22.488,04	0	0	0	0	0
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	-5.921,49	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
4222000	Erwerb v. geringw. Verm. Gegenst. sof. nicht spez	-474,16	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
4241000	Bewirtschaftung der Grundst. u. baulichen Anlagen	-11.310,71	-18.000	-18.000	-18.000	-18.000	-18.000
4241100	Strom	-6.712,64	0	0	0	0	0
4241300	Abfallbeseitigung	-151,00	0	0	0	0	0
4241600	Gebäudebezogene Versicherungen	-333,25	-300	-300	-300	-300	-300
4271004	Verbrauchsmittel	-1.582,61	0	0	0	0	0
4271006	Aufwendungen für EDV	0,00	-500	-500	-500	-500	-500
4271008	Laboruntersuchungen	-492,02	0	0	0	0	0
15	Abschreibungen	0,00	-60.700	-60.700	-60.700	-60.700	-60.700
4711000	AfA auf imm.Vermögensgegenstände u.Sachvermögen	0,00	-60.700	-60.700	-60.700	-60.700	-60.700
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-48.049,39	-64.800	-73.800	-75.300	-77.800	-80.300
4431003	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	-527,64	-500	-500	-500	-500	-500
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabg.	0,00	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300
4452000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-46.819,75	-62.000	-71.000	-72.500	-75.000	-77.500
4453000	Erstattungen an Zweckverbände und dergleichen	-702,00	0	0	0	0	0
19	Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	-102.834,28	-157.800	-174.800	-168.300	-170.800	-173.300
20	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Summe aus Nummern 11 und 19)	49.783,40	7.000	-10.000	-3.500	-6.000	-8.500
21	Erträge aus internen Leistungen	0,00	25.800	25.800	25.800	25.800	25.800
3811003	Erträge aus ILV - Straßenentwässerungsanteil	0,00	25.800	25.800	25.800	25.800	25.800
22	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	-12.200	-12.300	-12.300	-12.300	-12.300
4811001	Aufwendungen aus ILV - Verwaltungskostenbeiträge	0,00	-12.200	-12.300	-12.300	-12.300	-12.300
23	kalkulatorische Kosten	0,00	-46.600	-46.600	-46.600	-46.600	-46.600
9800000	kalkulatorische Zinsen und AfA (Verrechnung)	0,00	-46.600	-46.600	-46.600	-46.600	-46.600
24	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)	0,00	-33.000	-33.100	-33.100	-33.100	-33.100
25	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe Nr. 20 und 24)	49.783,40	-26.000	-43.100	-36.600	-39.100	-41.800

Erläuterungen

3321200
gesplittete Abwassergebühr seit 01.01.2019:
6,10 € Schmutzwasser
0,25 € Niederschlagswasser

4211000
Pauschalansatz Gebäudeunterhaltung

4212000
EigenkontrollIVO, Kanalbefahrungen
in 2024 zusätzlich: Sanierung RÜB (8.000 €)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS) der Gemeinde Buchheim vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert am 19.11.2018 (7. Änderungssatzung vom 04.11.2024)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim in seiner Sitzung vom 04.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I § 42 erhält folgende Fassung

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Abwasser 5,21 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt ab dem 01.01.2025 je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,21 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 8 Abs. 3 beträgt ab dem 01.01.2025 je m³ Abwasser 5,21 €.

II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung versetzt worden sind.

Buchheim, den 04.11.2024
Claudette Kölzow
(Bürgermeisterin)